

Satzung

über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Empfertshausen

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund des §19 Abs. 1, Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2020 (GVBl. S.543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen in der Sitzung am 06.05.2021 die folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Empfertshausen beschlossen:

§1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters beträgt 80,- €
- (2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Ortsbrandmeister festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Zug - Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrlührers vergleichbar sind, beträgt 40,- €.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Jugendfeuerwehrwarts beträgt 50,- €.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Gerätewarts beträgt 40,- €
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr beträgt 30,- €

§3

Zahlungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§4

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,

1. Solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
2. Wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

§5

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in allen geschlechtlichen Formen.

§6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Empfertshausen vom 28.05.1997 zuletzt geändert am 06.07.2001 außer Kraft

Empfertshausen, den 11.06.2021

gez. Häfner [Siegel]

Beigeordneter